Der Senator für Finanzen



Der Senator für Finanzen · Postfach 10 15 40 · 28015 Bremen

Auskunft erteilt Frau Jäger Zimmer 506 T (04 21) 3 61 2474 F (04 21) 3 61 2024 E-Mail iruss@finanzen.bremen.de Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen (bitte bei Antwort angeben) ÀKS Bremen, 26. Januar 2001

RUNDSCHREIBEN Nr. 4/2001

Verwaltungsvorschrift über die Annahme von Belohnungen und Geschenken vom 19. Dezember 2000 (Brem.ABI, 2001 S. 25)

Im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen Nr. 4 vom 8. Januar 2001 ist die vom Senat erlassene "Verwaltungsvorschrift über die Annahme von Belohnungen und Geschenken" zu § 69 des Bremischen Beamtengesetzes (BremBG) veröffentlicht worden.

Mit der Neufassung der Regelungen über die "Annahme von Belohnungen und Geschenken" werden durch klare Aussagen die Grenzen zwischen erlaubtem und verbotenem Verhalten präzisiert. Unverändert gilt, dass für Zuwendungen, die "in Bezug auf das Amt" gegeben werden, ein generelles Annahmeverbot besteht. In welchen Ausnahmefällen Zuwendungen nach Genehmigung durch die zuständige oberste Dienstbehörde angenommen werden dürfen, ist in der Verwaltungsvorschrift beschrieben. Geringwertige Aufmerksamkeiten (z. B. Massenwerbeartikel wie Kalender, Kugelschreiber, Schreibblöcke) gelten - zur Vermeidung unnötigen Verwaltungsaufwandes - als stillschweigend genehmigt.

Für Bereiche, in denen speziellen Gegebenheiten Rechnung zu tragen ist, können weitere, einschränkende Anordnungen getroffen werden.

Mit diesem Rundschreiben werden in Ergänzung der "Verwaltungsvorschrift über die Annahme von Belohnungen und Geschenken", deren Regelungen auch für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und die in Ausbildung stehenden Personen des bremischen öffentlichen Dienstes gelten, die

Rechtsfolgen bei Verstößen gegen das Annahmeverbot aufgezeigt und die entsprechenden Rechtsgrundlagen angeführt.

A. Rechtsfolgen

1. <u>Disziplinarrechtliche Konsequenzen (Beamte)</u>

Ein Verstoß gegen § 69 BremBG stellt bei Beamten sowie Ruhestandsbeamten ein Dienstvergehen nach § 76 BremBG dar, das zur Einleitung des Disziplinarverfahrens führt, unabhängig davon, ob eine strafbare Handlung gemäß § 331 Strafgesetzbuch (StGB) - Vorteilsannahme - oder § 332 StGB - Bestechlichkeit - vorliegt.

Wird ein Beamter wegen Vorteilsannahme oder Bestechlichkeit zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr oder längerer Dauer verurteilt, so endet das Beamtenverhältnis kraft Gesetzes mit der Rechtskraft des Urteils (§ 49 BremBG). Ist der Beamte nach Begehung der Tat in den Ruhestand getreten, so verliert er mit der Rechtskraft der Entscheidung seine Rechte als Ruhestandsbeamter (§ 59 Beamtenversorgungsgesetz).

Wird eine geringere Strafe verhängt, so wird in der Regel ein förmliches Disziplinarverfahren durchgeführt, bei dem der Beamte mit der Entfernung aus dem Dienst, der Ruhestandsbeamte mit der Aberkennung des Ruhegehaltes rechnen muss. Als weitere disziplinarrechtliche Maßnahmen kommen die Kürzung des Gehaltes, die Geldbuße sowie der Verweis in Betracht, bei Ruhestandsbeamten die Kürzung und Aberkennung des Ruhegehaltes.

2. <u>Arbeitsrechtliche Konsequenzen (Angestellte, Arbeiter, in Ausbildung befindliche Personen)</u>

Angestellte, die gegen § 10 Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) sowie Arbeiter, die gegen ihre allgemeinen Pflichten (§ 9 Bundesmanteltarifvertrag für Arbeiter gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe -BMT-G II- Fassung Bremen) verstoßen, begehen eine Dienstpflichtverletzung, die unabhängig davon, ob eine strafbare Handlung gemäß § 331 StGB (Vorteilsannahme) oder § 332 StGB (Bestechlichkeit) vorliegt, zur außerordentlichen Kündigung (§ 54 BAT bzw. § 53 BMT-G II) oder ordentlichen Kündigung (§ 53 BAT bzw. § 50 BMT-G II) führen kann. Das gleiche gilt für in Ausbildung stehende Personen, für die ein tarifvertragliches Verbot zur Annahme von Belohnungen oder Geschenken besteht.

3. <u>Strafrechtliche Konsequenzen (alle Beschäftigten)</u>

Ein Amtsträger (§ 11 StGB), der für eine im Zusammenhang mit seinem Amt stehende, an sich nicht pflichtwidrige Handlung einen Vorteil annimmt, fordert oder sich versprechen lässt, macht sich strafrechtlich der Vorteilsannahme schuldig, die nach § 331 StGB mit Geldstrafe oder mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft wird. Enthält die Handlung, für die der Amtsträger einen Vorteil annimmt, fordert oder sich versprechen lässt, eine Verletzung seiner Dienstpflichten, so ist der Tatbestand der Bestechlichkeit gegeben, für die § 332 StGB eine Geldstrafe oder eine Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren androht; bereits der Versuch ist strafbar.

Zu den Amtsträgern zählen neben den Beamten auch die Arbeitnehmer und die in Ausbildung stehenden Personen des öffentlichen Dienstes, die zu Dienstverrichtungen bestellt sind, die der Wahrnehmung von Aufgaben der öffentlichen Verwaltung dienen. Den Amtsträgern strafrechtlich gleichgestellt sind ferner Arbeitnehmer und Auszubildende, die nach § 1 des Verpflichtungsge-

setzes verpflichtet worden sind bzw. nach § 2 des Verpflichtungsgesetzes diesen Personen gleichgestellt sind. 1

Neben der Verhängung einer Geld- oder Freiheitsstrafe ist als weitere Rechtsfolge die Einziehung des durch die rechtswidrige Tat Erlangten vorgesehen (Verfall, §§ 73 ff. StGB).

4. Schadensersatz (alle Beschäftigten)

Darüber hinaus haften Beamtinnen/Beamte und Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer für den durch die rechtswidrige und schuldhafte Tat entstandenen Schaden (§ 77 Abs. 1 BremBG, § 14 BAT, § 9 a BMT-G II).

B. Rechtsgrundlagen

1. Bremisches Beamtengesetz (BremBG)

§ 69 BremBG

Der Beamte darf, auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses, Belohnungen oder Geschenke in Bezug auf sein Amt nur mit Zustimmung der obersten oder der letzten obersten Dienstbehörde annehmen.

§ 76 BremBG (Auszug)

- (1) Der Beamte begeht ein Dienstvergehen, wenn er schuldhaft die ihm obliegenden Pflichten verletzt. Ein Verhalten des Beamten außerhalb des Dienstes ist ein Dienstvergehen, wenn es nach den Umständen des Einzelfalls in besonderem Maße geeignet ist, Achtung und Vertrauen in einer für sein Amt oder das Ansehen des Beamtentums bedeutsamen Weise zu beeinträchtigen.
- (2) Bei einem Ruhestandsbeamten oder früheren Beamten mit Versorgungsbezügen gilt als Dienstvergehen, wenn er ...
 - 3. gegen § 61 (Verletzung der Amtsverschwiegenheit), gegen § 68 a (Anzeigepflicht und Verbot einer Tätigkeit) oder gegen § 69 (Verbot der Annahme von Belohnungen oder Geschenken) verstößt
- (3) Das Nähere über die Verfolgung von Dienstvergehen regelt die Bremische Disziplinarordnung.

§ 77 BremBG

(1) Verletzt ein Beamter vorsätzlich und grob fahrlässig die ihm obliegenden Pflichten, so hat er dem Dienstherrn, dessen Aufgaben er wahrgenommen hat, den daraus entstehenden Schaden zu er-

¹ In § 11 Abs. 1 Nr. 4 StGB sind insbesondere die Arbeitnehmer erfasst, die bei Behörden oder Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen, tätig sind, ohne selbst öffentliche Aufgaben wahrzunehmen. Für die hierunter fallenden Arbeitnehmer schreibt das Gesetz über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen (Verpflichtungsgesetz) des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch (EGStGB) vom 02.03.1974 (BGBl. I S. 469, 547) eine besondere Verpflichtung auf die gewissenhafte Erfüllung der Obliegenheiten vor. Diese förmliche Verpflichtung löst die Anwendbarkeit der einschlägigen Straftatbestände des StGB aus; sie sollte daher in Zweifelsfällen immer durchgeführt werden.

- setzen. Haben mehrere Beamte gemeinsam den Schaden verursacht, so haften sie als Gesamtschuldner.
- (2) Ansprüche nach Absatz 1 verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Dienstherr von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt hat, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in 10 Jahren von der Begehung der Handlung an. Hat der Dienstherr einem Dritten Schadenersatz geleistet, so tritt an die Stelle des Zeitpunkts, in dem der Dienstherr von dem Schaden Kenntnis erlangt, der Zeitpunkt, in dem der Ersatzanspruch des Dritten diesem gegenüber vom Dienstherrn anerkannt oder dem Dienstherrn gegenüber rechtskräftig festgestellt wird.
- (3) Leistet der Beamte dem Dienstherrn Ersatz und hat dieser einen Ersatzanspruch gegenüber einem Dritten, so geht der Ersatzanspruch auf den Beamten über.

§ 49 BremBG

Das Beamtenverhältnis eines Beamten, der im ordentlichen Strafverfahren durch das Urteil eines deutschen Gerichts im Bundesgebiet

- 1. wegen vorsätzlicher Tat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr oder
- 2. wegen einer vorsätzlichen Tat, die nach den Vorschriften über Friedensverrat, Hochverrat, Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates oder Landesverrat und Gefährdung der äußeren Sicherheit strafbar ist, zu Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten

verurteil wird, endet mit der Rechtskraft des Urteils. Entsprechendes gilt, wenn dem Beamten die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter aberkannt wird oder wenn der Beamte auf Grund einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts gemäß Artikel 18 des Grundgesetzes ein Grundrecht verwirkt hat.

2. Bundes-Angestelltentarifvertrag vom 23. Februar 1961 (BAT)

§ 10 BAT Belohnungen und Geschenke

- (1) Der Angestellte darf Belohnungen oder Geschenke in Bezug auf seine dienstliche Tätigkeit nur mit Zustimmung des Arbeitgebers annehmen.
- (2) Werden dem Angestellten Belohnungen oder Geschenke in Bezug auf seine dienstliche Tätigkeit angeboten, so hat er dies dem Arbeitgeber unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen.

§ 14 BAT Haftung

Für die Schadenshaftung des Angestellten finden die für die Beamten des Arbeitgebers jeweils geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

3. Bundesmanteltarifvertrag für Arbeiter gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe vom 31. Januar 1962 (BMT-G II)

Für die Arbeiter ergibt sich die Verpflichtung, Belohnungen und Geschenke in Bezug auf ihre dienstliche Tätigkeit nicht ohne Zustimmung des Arbeitgebers anzunehmen, aus den allgemeinen Pflichten (§ 9 BMT-G II).

§ 9 BMT-G II Allgemeine Pflichten (Auszug)

- (1) Der Arbeiter hat die ihm übertragenen Arbeiten gewissenhaft und ordnungsmäßig auszuführen.
- (7) Der Arbeiter ist verpflichtet, einen wahrgenommenen Sachverhalt, der zu einer Schädigung der Verwaltung oder des Betriebes führen kann, dem Arbeitgeber unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

§ 9 a BMT-G II Haftung

Für die Schadenshaftung des Arbeiters finden die für die Beamten jeweils geltenden landesrechtlichen Vorschriften entsprechende Anwendung.

4. Strafgesetzbuch (StGB)

§ 11 StGB Personen- und Sachbegriffe

- (1) Im Sinne dieses Gesetzes ist
 - 1. Angehöriger:

wer zu den folgenden Personen gehört:

- a) Verwandte und Verschwägerte gerader Linie, der Ehegatte, der Verlobte, Geschwister, Ehegatten der Geschwister, Geschwister der Ehegatten, und zwar auch dann, wenn die Ehe, welche die Beziehung begründet hat, nicht mehr besteht oder wenn die Verwandtschaft oder Schwägerschaft erloschen ist,
- b) Pflegeeltern und Pflegekinder;
- 2. Amtsträger

wer nach deutschem Recht

- a) Beamter oder Richter ist,
- b) in einem sonstigen öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis steht oder
- c) sonst dazu bestellt ist, bei einer Behörde oder bei einer sonstigen Stelle oder in deren Auftrag Aufgaben der öffentlichen Verwaltung unbeschadet der zur Aufgabenerfüllung gewählten Organisationsform wahrzunehmen;
- 3. Richter

wer nach deutschem Recht Berufsrichter oder ehrenamtlicher Richter ist;

4. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter

wer, ohne Amtsträger zu sein,

- a) bei einer Behörde oder bei einer sonstigen Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt, oder
- b) bei einem Verband oder sonstigen Zusammenschluss, Betrieb oder Unternehmen, die für eine Behörde oder für eine sonstige Stelle Aufgaben der öffentlichen Verwaltung ausführen,

beschäftigt oder für sie tätig und auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten auf Grund eines Gesetzes förmlich verpflichtet ist.

§ 331 StGB Vorteilsannahme

- (1) Ein Amtsträger oder ein für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter, der für die Dienstausübung einen Vorteil für sich oder einen Dritten fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Ein Richter oder Schiedsrichter, der einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er eine richterliche Handlung vorgenommenen hat oder künftig vomehme, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar.
- (3) Die Tat ist nicht nach Absatz 1 strafbar, wenn der Täter einen nicht von ihm geforderten Vorteil sich versprechen lässt oder annimmt und die zuständige Behörde im Rahmen ihrer Befugnisse entweder die Annahme vorher genehmigt hat oder der Täter unverzüglich bei ihr Anzeige erstattet und sie die Annahme genehmigt.

§ 332 StGB Bestechlichkeit

- (1) Ein Amtsträger oder ein für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter, der einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er eine Diensthandlung vorgenommen hat oder künftig vornehme und dadurch seine Dienstpflichten verletzt hat oder verletzten würde, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe. Der Versuch ist strafbar.
- (2) Ein Richter oder Schiedsrichter, der einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er eine richterliche Handlung vorgenommen hat oder künftig vornehme und dadurch seine richterlichen Pflichten verletzt hat oder verletzten würde, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft. In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.
- (3) Falls der Täter den Vorteil als Gegenleistung für eine künftige Handlung fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, so sind die Absätze 1 und 2 schon dann anzuwenden, wenn er sich dem anderen gegenüber bereit gezeigt hat,
 - 1. bei der Handlung seine Pflichten zu verletzen oder,
 - 2. soweit die Handlung in seinem Ermessen steht, sich bei Ausübung des Ermessens durch den Vorteil beeinflussen zu lassen.

§ 333 StGB Vorteilsgewährung

- (1) Wer einem Amtsträger, einem für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten oder einem Soldaten der Bundeswehr für die Dienstausübung einen Vorteil für diesen oder einen Dritten anbietet, verspricht oder gewährt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Wer einem Richter oder Schiedsrichter einen Vorteil für diesen oder einen Dritten als Gegenleistung dafür anbietet, verspricht oder gewährt, dass er eine richterliche Handlung vorgenommen hat oder künftig vornehme, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (3) Die Tat ist nicht nach Absatz 1 strafbar, wenn die zuständige Behörde im Rahmen ihrer Befugnisse entweder die Annahme des Vorteils durch den Empfänger vorher genehmigt hat oder sie auf unverzügliche Anzeige des Empfängers genehmigt.

§ 334 StGB Bestechung

- (1) Wer einem Amtsträger, einem für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten oder einem Soldaten der Bundeswehr einen Vorteil für diesen oder einen Dritten als Gegenleistung dafür anbietet, verspricht oder gewährt, dass er eine Diensthandlung vorgenommen hat oder künftig vornehme und dadurch seine Dienstpflichten verletzt hat oder verletzen würde, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.
- (2) Wer einem Richter oder Schiedsrichter einen Vorteil für diesen oder einen Dritten als Gegenleistung dafür anbietet, verspricht oder gewährt, dass er eine richterliche Handlung
 - 1. vorgenommen und dadurch seine richterlichen Pflichten verletzt hat oder
 - künftig vornehme und dadurch seine richterlichen Pflichten verletzten würde, wird in den Fällen der Nummer 1 mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren, in den Fällen der Nummer 2 mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. Der Versuch ist strafbar.

- (3) Falls der Täter den Vorteil als Gegenleistung für eine künftige Handlung anbietet, verspricht oder gewährt, so sind die Absätze 1 und 2 schon dann anzuwenden, wenn er den anderen zu bestimmen versucht, dass dieser
 - 1. bei der Handlung seine Pflichten verletzt oder,
 - 2. soweit die Handlung in seinem Ermessen steht, sich bei der Ausübung des Ermessens durch den Vorteil beeinflussen lässt.

§ 335 StGB Besonders schwere Fälle der Bestechlichkeit und Bestechung

- (1) In besonders schweren Fällen wird
 - 1. eine Tat nach
 - a) § 332 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Abs. 3 und
 - b) § 334 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, jeweils auch in Verbindung mit Abs. 3, mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren und
 - 2. eine Tat nach 332 Abs. 2, auch in Verbindung mit Abs. 3, mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren bestraft.
- (2) Ein besonders schwerer Fall im Sinne des Absatzes 1 liegt in der Regel vor, wenn
 - 1. die Tat sich auf einen Vorteil großen Ausmaßes bezieht,
 - 2. der Täter fortgesetzt Vorteile annimmt, die er als Gegenleistung dafür gefordert hat, dass er eine Diensthandlung künftig vornehmen, oder
 - 3. der Täter gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat.

§ 357 StGB Verleitung eines Untergebenen zu einer Straftat

- (1) Ein Vorgesetzter, welcher seine Untergebenen zu einer rechtswidrigen Tat im Amt verleitet oder zu verleiten unternimmt oder eine solche rechtswidrige Tat seiner Untergebenen geschehen lässt, hat die für diese rechtswidrige Tat angedrohte Strafe verwirkt.
- (2) Dieselbe Bestimmung findet auf einen Amtsträger Anwendung, welchem eine Aufsicht oder Kontrolle über die Dienstgeschäfte eines anderen Amtsträgers übertragen ist, sofern die von diesem letzteren Amtsträger begangene rechtswidrige Tat die zur Aufsicht oder Kontrolle gehörenden Geschäfte betrifft.

C. Empfehlung

Es wird empfohlen, den Beschäftigten die Verwaltungsvorschrift über die Annahme von Belohnungen und Geschenken und dieses Rundschreiben nachrichtlich bekannt zu geben.

Im Auftrag

Russ